

## **Satzung des Amtes Nordstormarn über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ an der Dörferge- meinschaftsschule am Struckteich in Zarpen**

### **- Ganztagsschulsatzung -**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit geltenden Fassungen wird durch Beschluss des Amtsausschusses vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen, mit 1. Änderung vom 24. Juni 2020, 2. Änderung vom 05. Mai 2021:

#### **§ 1**

##### **Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

- (1) Das Amt Nordstormarn (Schulträger) betreibt nach §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung. Das Ganztagsangebot verbindet Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Das Ganztagsangebot wird für die Schülerinnen und Schüler der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet das Amt Nordstormarn. Es kann diese Entscheidungsbefugnis auf die Schulleitung übertragen.
- (4) Das Amt Nordstormarn überträgt die Trägerschaft für die OGS ab dem 01.08.2021 einem Kooperationspartner.

#### **§ 2**

##### **Leitung/Koordination der Offenen Ganztagsschule**

Die Schulleitung ist den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes tätig sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung auf Basis der Regelungen des § 33 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz gegenüber weisungsberechtigt.

Ein/e Mitarbeiter/in des Kooperationspartners nimmt die Organisation und Koordination der Aufgaben für das Angebot der „Offenen Ganztagsschule“ wahr und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule.

#### **§ 3**

##### **Ganztagsangebot an Schultagen**

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
  - a) Musik und Gestaltung
  - b) Fremdsprachen
  - c) Sport
  - d) Lernförderung, insbesondere Lesen und Rechtschreibung sowie Mathematik
  - e) Informatik
  - f) Hausaufgabenbetreuung
  - g) Mittagessen und –betreuung
  - h) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung.
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Das Amt Nordstormarn gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	11.45 bis 15.15 Uhr für die Klassenstufen 1 und 2
	12.45 bis 15.15 Uhr für die Klassenstufen 3 und 4

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage; § 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (5) Die Durchführung der Offenen Ganztagschule findet in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern statt.
- (6) Muss die Offene Ganztagschule und die Betreute Grundschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

#### **§ 4**

##### **Ganztagsangebot in den Ferien**

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule für die Schülerinnen und Schüler statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a-h) aufgeführte Angebot findet nicht statt.
- (2) Die Ferienbetreuung findet wie folgt statt:
  - In den Sommerferien die ersten 3 Wochen
  - In den Herbstferien die erste Woche
  - In den Osterferien die erste Woche

Die Ferienbetreuung wird jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt und durch die Schule bekanntgegeben.

- (3) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich anmelden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 08.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung in der Offenen Ganztagschule. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- (7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; bei Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

## **§ 5**

### **Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuungskräfte sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Kursleiter und Kursleiterinnen und Betreuungskräfte besteht gegenüber den Schülerinnen und Schülern nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf das Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Eine Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 08.30 Uhr im Sekretariat der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich erfolgt sein.

## **§ 6**

### **Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres. Das Schuljahr gemäß Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. durch Zuzug oder unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Die verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und zur Teilnahme am Kursangebot durch die Erziehungsberechtig-

ten erfolgt schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke und ist im Sekretariat der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich oder beim Kooperationspartner einzureichen. Die Anmeldung ist bis zum Ende des Schuljahres verbindlich.

- (4) Die verbindliche Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt für jedes Kind durch die Erziehungsberechtigten direkt über ein Online Portal eines externen Dienstleistungsunternehmens.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht. Schüler/innen, die zur Bewältigung des Schulalltages eine Schulbegleitung zur Seite haben, dürfen nur in Begleitung dieser am Betrieb der Offenen Ganztagschule teilnehmen. Ausnahmen können durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator der Offenen Ganztagschule in Absprache mit der Schulsozialpädagogin/dem Schulsozialpädagogen bzw. der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) Kinder, die die Einrichtung „Offene Ganztagschule“
  - an 5 Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 3 Kurse pro Woche
  - an 4 Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 2 Kurse pro Woche
  - an 3 oder weniger Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 1 Kurs pro Wochebesuchen. Das offene Angebot gilt nicht als Kurs. In Einzelfällen entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule.

## **§ 7**

### **Kündigung, Kündigungsfristen**

- (1) Die Kündigung der Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ durch eine/n Erziehungsberechtigte/n bedarf der Schriftform und ist an die Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich bzw. den Kooperationspartner zu richten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende eines Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Offenen Ganztagschule“ die Kündigungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner unterschreiten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 8**

### **Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

- (1) Mitarbeitende des Kooperationspartners bzw. die Leitung der Offenen Ganztagschule können eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
  - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
  - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen einer Betreuungsperson bzw. einer Kursleiterin oder eines Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder

- d) wenn die Gebühren und Erstattungsbeträge nicht über das Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden konnten.

Die Bestimmungen des § 25 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz über die Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3, S. 1.3 und Abs. 7 des Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach § 10 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit gewollte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

## **§ 9**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch die Verkehrssituation begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ hat, unverzüglich der Schulleitung, der Verwaltung des Amtes Nordstormarn oder dem Kooperationspartner zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt das Amt Nordstormarn in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 15,00 € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung nach dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 11**

### **Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 12**

### **Gesundheitsvorschriften**

- (1) Ansteckende Krankheiten (z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) sowie Ungezieferbefall (z.B. Kopfläuse) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend den Mitarbeiter/innen mitgeteilt werden. Die „Offene Ganztagsschule“ darf während der Akutzeit und bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests der Bedenkenlosigkeit nicht besucht werden.
- (2) Die/der Erziehungsberechtigte/n ist/sind verpflichtet, die Mitarbeiter/innen der „Offenen Ganztagsschule“ wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheiden die Mitarbeiter/innen der „Offenen Ganztagsschule“, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der „Offenen Ganztagsschule“ sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

## **§13**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners sowie des Amtes Nordstormarn sind berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der „Offenen Ganztagsschule“ erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz SchulG finden entsprechende Anwendung.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Offenen Ganztagsschule und der Betreuten Grundschule an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ganztagsschulsatzung) des Amtes Nordstormarn vom 23.11.2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 05.02.19 außer Kraft. Reinfeld (Holstein), den 28.06.2019

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Nordstormarn über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen (Ganztagschulsatzung Amt Nordstormarn) tritt zum 01.08.2020 in Kraft.  
Reinfeld (Holstein), den 24.06.2020

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Nordstormarn über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen tritt zum 01.08.2021 in Kraft.  
Reinfeld, den 05.05.2021

gez. Stefan Wulf  
Amtdirektor

Lesefassung